

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**für die städtischen Verfügungswohnungen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998 S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. 2014, S. 286), folgende Satzung:

**Art. 1**

Die Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 (Amtsblatt Nr. 41 vom 09.10.1975), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.1982 (Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.1982), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.“

b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.“

c. Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 4 bis 24 werden §§ 3 bis 23.

3. Die Anlage zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird aufgehoben.

**Art. 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.